

(2) Die Präsidenten der anderen Akademien, die Rektoren der Universitäten und Hochschulen, die Leiter der staatlichen Organe, die Generaldirektoren der VVB, die Leiter der volkseigenen Kombinate, der Betriebe und anderer wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Einrichtungen sind verpflichtet, nationalpreiswürdige Leistungen in ihrem Bereich zur Auszeichnung vorzuschlagen. Sie reichen ihre Vorschläge über die für sie zuständigen im Abs. 1 Buchstaben b bis h Genannten ein. Den Vorständen der Genossenschaften wird empfohlen, sinngemäß zu verfahren.

§ 10

(1) Die Vorschläge sind dem Büro des Ministerrates bis zum 15. April eines jeden Jahres in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) einen Antrag des Vorschlagsberechtigten
- b) eine ausführliche Begründung
- c) eine Kurzbegründung
- d) bei Kollektivauszeichnungen die Begründung für die Höhe des Anteils am Preis entsprechend den Leistungen für jedes Mitglied des Kollektivs
- e) Gutachten und ökonomischer Nachweis gemäß § 3
- f) Kurzbiographie
- g) Lebenslauf.

(3) Zur besseren Vorbereitung und Auswahl der Vorschläge übermitteln die im § 9 Abs. 1 Buchstaben b, h und i Genannten dem Minister für Wissenschaft und Technik bzw. dem Minister für Kultur bis zum 15. Februar eines jeden Jahres Listen der vorhandenen und zu erwartenden Vorschläge nationalpreiswürdiger Leistungen.

§ 11

(1) Beim Ministerrat bestehen 2 Auszeichnungsausschüsse:

- a) Auszeichnungsausschuß für die Verleihung des Nationalpreises der Deutschen Demokratischen Republik für Wissenschaft und Technik
- b) Auszeichnungsausschuß für die Verleihung des Nationalpreises der Deutschen Demokratischen Republik für Kunst und Literatur.

(2) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Auszeichnungsausschüsse werden vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates ernannt.

(3) Die Auszeichnungsausschüsse beraten die eingereichten Listen der Vorschlagsberechtigten und übermitteln ihnen Empfehlungen zur Einleitung weiterer Maßnahmen für die Vorbereitung und Auswahl nationalpreiswürdiger Leistungen. Sie prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Nationalpreises der

Deutschen Demokratischen Republik gegeben sind, und geben dem Ministerrat Empfehlungen für die jährliche Auszeichnung.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Ministerrat.

§ 12

(1) Zur Unterstützung der Auszeichnungsausschüsse können Fachkommissionen gebildet werden. Für die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Anleitung der Fachkommissionen sind die Vorsitzenden der Auszeichnungsausschüsse verantwortlich.

(2) Den Fachkommissionen obliegt die Einschätzung der Listen nationalpreiswürdiger Leistungen, die Unterbreitung weiterer Vorschläge und die gründliche und sachgemäße Beurteilung der eingegangenen Vorschläge auf der Grundlage der in dieser Ordnung genannten Grundsätze. Zu den Beratungen können Einreicher zur Verteidigung ihrer Vorschläge hinzugezogen werden. Die Fachkommissionen geben den Auszeichnungsausschüssen Empfehlungen für die weitere Behandlung der Vorschläge.

§ 13

Die Verleihung des Nationalpreises der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt auf Empfehlung des Ministerrates durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Namen. Die Verleihung des Nationalpreises der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt zum 7. Oktober, dem Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 14

(1) Zum Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik gehören eine Medaille und eine Urkunde. Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille und eine Urkunde.

(2) Die Medaille ist rund, aus Gold und hat einen Durchmesser von 26 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Porträt von Johann Wolfgang von Goethe und die Worte „Deutsche Demokratische Republik“. Auf der Rückseite steht das Wort „Nationalpreis“, umrandet von Zwei Lorbeerzweigen.

(3) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit einem schwarz-rot-goldenen Band bezogenen Spange, die mit dem Emblem der Deutschen Demokratischen Republik versehen ist, getragen.

(4) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 15

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 16

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).